

Landesfreiheiten und Freiheit der Krone in den böhmischen Ländern 1547 und 1619

Zur Innovationsfähigkeit ständischen politischen
Denkens

von
Winfried Eberhard

Klaus Zernack zum 75. Geburtstag

Es ist ein Gemeinplatz, dass Mittelalter und Vormoderne nicht die Vorstellung von der grundsätzlichen einen Freiheit des Menschen als solcher oder des Volkes als ganzen kannten, sondern nur einen Plural verschiedener, einzelner Freiheiten. Für die politisch-rechtliche Praxis ist diese Behauptung zwar nicht falsch – auch wenn die philosophischen Theoretiker im Mittelalter sowohl in der Freiheit des persönlichen Gewissens wie in der des persönlichen Glaubenszugangs¹ als auch in der Theorie von der ursprünglichen Übertragung der Herrschaft durch das Volk (*lex regia*)² den Gedanken prinzipieller, persönlicher und kollektiver menschlicher Freiheit festhielten. Aber jene Behauptung eines bloßen Plurals von Einzelfreiheiten brachte doch die seit dem 18. Jahrhundert von Monarchen und adelskritischen Juristen vertretene und bis heute verbreitete einseitige Vorstellung mit sich, bei „Freiheiten“ handle es sich um von Herrschern gnadenweise erteilte Einzelprivilegien, die durch die Vollgewalt des Fürsten und zugunsten der Staatswohlfahrt auch entzogen werden konnten oder sollten.³ Dazu gehörten Stadtfreiheiten ebenso wie die im kanonischen Recht verfestigte *libertas ecclesiae* und vor allem die „Landesfreiheiten“, die noch in einem neueren Wörterbuch als durch landesherrliche Privilegien geschaffene Rechte der Landstände bezeichnet werden.⁴ Wenn Landesfreiheiten aber nur eine Summe von Privilegien waren, so konnte ein Jurist 1772 tatsächlich feststellen, Privileg sei eine „Freiheit [...], so einem Oberen gegen die gemeinen Rechte und Gewohnheit gegeben und ver-

¹ HANS R. GUGGISBERG: Religiöse Toleranz. Dokumente zur Geschichte einer Forderung, Stuttgart – Bad Cannstatt 1984 (Neuzeit im Aufbau, 4), S. 29 f.; WINFRIED EBERHARD: Ansätze zur Bewältigung ideologischer Pluralität im 12. Jahrhundert: Pierre Abélard und Anselm von Havelberg, in: Historisches Jahrbuch 105 (1985), S. 353-387.

² WINFRIED EBERHARD: Herrscher und Stände, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen. Bd. 2: Mittelalter: Von den Anfängen des Islams bis zur Reformation, hrsg. von IRING FETSCHER und HERFRIED MÜNKLER, München 1993, S. 467-551, hier S. 484.

³ So Adolf Waas 1939 auch für das Mittelalter, vgl. HERBERT GRUNDMANN: Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 183 (1957), S. 23-53, hier S. 28.

⁴ KONRAD FUCHS, HERIBERT RAAB: dtv-Wörterbuch zur Geschichte, München 1972, S. 476.

liehen wird“.⁵ Ohne dies in diesem Zusammenhang genauer diskutieren zu können, ist demgegenüber festzuhalten: 1., dass Freiheit allgemein und Landesfreiheit speziell nicht zuerst negativ als Freiheit von Herrschaft zu verstehen sind, sondern als positive Rechtsstellung, d.h. Landesfreiheiten sind ursprüngliches Landesrecht⁶; 2., dass in dieser Perspektive Freiheit, auch kollektive Landesfreiheit sich nicht nur aus Rechtsverleihungen ergab, sondern auch aus Gewohnheitsrecht (*consuetudo*)⁷; und 3., dass Freiheit nicht nur – wie die ältere Forschung meinte – aus der Verleihung eines Herrn begründet war, sondern auch gegen herrschaftliche Gewalten politisch errungen und behauptet wurde.⁸

Alle drei Aspekte treten in der Entwicklung der Landesfreiheiten in den böhmischen Ländern sehr deutlich zutage.⁹ Die dualistische Ständeversammlung, die sich wie in Polen und Ungarn um 1500 fest etablierte, war in ihren wesentlichen Elementen seit der hussitischen Revolution von den Ständen selbst erkämpft worden, so dass die ständische Prerogative nun 1500 in der sog. Wladislawschen Landesordnung vom Adel kodifiziert und dabei die ständische Legislativgewalt festgeschrieben werden konnte.¹⁰ Die Landesfreiheiten bestanden aber nicht nur aus den schriftlichen, seit Anfang des 14. Jahrhunderts erteilten oder bestätigten Privilegien und aus der erwähnten Landesordnung, sondern enthielten auch Gewohnheitsrecht, das sich in Zeiten eines schwachen Königtums ausdehnte, so etwa das Selbstversammlungsrecht der Stände und Landtage, wie es bis 1525 praktiziert wurde, ja sogar die Beteili-

⁵ JOHANN CHRISTOPH NEHRING: Historisch-politisch-juristisches Lexicon, 11. Aufl. Gotha 1772, S. 427, zitiert nach CHRISTOF DIPPER: Ständische Freiheit: Jura et libertates, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 2, hrsg. von OTTO BRUNNER u.a., Stuttgart 1975, S. 446-456, hier S. 450.

⁶ OTTO BRUNNER: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien ⁵1965, S. 182, 194, 413 f.; EBERHARD: Herrscher und Stände (wie Anm. 2), S. 468 f. und 492, so auch nach den politischen Konsens- und Korporationstheorien, ebenda, S. 485-490.

⁷ PETER-JOHANNES SCHULER: Freiheit, in: Sachwörterbuch der Mediävistik, hrsg. von PETER DINZELBACHER, Stuttgart 1992, Sp. 267; zum Prinzip der Kontinuität und Tradition in der ständischen Rechtskultur KAREL MALÝ: Právní kultura v českém stavovském státě [Die Rechtskultur im böhmischen Ständestaat], in: Vladislavské zřízení zemské a počátky ústavního zřízení v českých zemích (1500-1619), hrsg. von DEMS. und JAROSLAV PÁNEK, Praha 2001, S. 55-66, hier S. 59 f.

⁸ GRUNDMANN (wie Anm. 3), S. 28 und 31; EBERHARD: Herrscher und Stände (wie Anm. 2), S. 480, 483-485, 491, 509, 530.

⁹ VÁCLAV BŮŽEK, ZDENĚK VYBÍRAL: Freiheit in Böhmen und Mähren zwischen Hussitismus und Dreißigjährigem Krieg, in: Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400-1850), hrsg. von GEORG SCHMIDT u.a., Frankfurt/M. 2006 (Jenaer Beiträge zur Geschichte, 8), S. 239-250.

¹⁰ JAROSLAV PÁNEK: Český stát a stavovská společnost na prahu novověku ve světle zemských zřízení [Der böhmische Staat und die Ständegesellschaft an der Schwelle zur Neuzeit im Lichte der Landesordnungen], in: Vladislavské zřízení zemské (wie Anm. 7), S. 13-54, hier S. 14-16.

gung der Städte an den Landtagen.¹¹ Diese Tatsache erscheint auch regelmäßig in der Begrifflichkeit, mit der die Landesfreiheiten stereotyp umschrieben werden: „Ordnungen, Rechte, Privilegien, Satzungen, Freiheiten, Gerechtigkeiten und gute alte löbliche Gewohnheiten“.¹² Neben dem Begriff der Freiheiten werden jedenfalls die „guten alten Gewohnheiten“ nie vergessen.

Angesichts der begrifflichen Aufzählung in diesen Formeln muss man schließlich darauf hinweisen, dass es bei diesen Landesfreiheiten um einen einheitlichen Komplex des Landesrechts geht, dessen Träger die Stände sind. Sie bilden als Kollektiv (Landesgemeinde) in realer Verkörperung (*repraesentatio*) das Land¹³ gegenüber der Herrschaft, die die Rechtsordnung (Freiheiten) dieses Landes – mit dem Land zusammen – annehmen und schützen muss. Häufig geschah dies in der Gestalt eines Herrschaftsvertrags, der in Wahlkapitulationen (so in Böhmen 1526 verhandelt¹⁴) oder zumindest in den üblichen Bestätigungen der Landesfreiheiten zustande kam¹⁵. Auch begrifflich fassen die Stände gelegentlich – im Allgemeinen in Situationen der Konfrontation mit der Herrschaft – die Landesfreiheiten zusammen, indem sie sie mit dem Gemeinwohl (*obecné dobré*) des Landes identifizieren.¹⁶ So etwa im Widerstandsbündnis gegen König Ferdinand 1547, in dem sie sich „als die rechten Liebhaber der Freiheiten dieses Königreichs und des gemeinen Nutz“¹⁷

¹¹ IVAN MARTINOVSKÝ: Vznik a počátky Vladislavského zemského zřízení [Entstehung und Anfänge der Wladislawischen Landesordnung], in: Vladislavské zřízení zemské (wie Anm. 7), S. 85-100, hier zu den Städten S. 86 f.

¹² So etwa im Entwurf des Krönungseides 1526: Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 an bis auf die Neuzeit, Bd. 1, hrsg. vom Kgl. Böhmischem Landesarchive [im Folgenden: Lt], Prag 1877, S. 38 f.; oder 1565: „*svobody, privilegia, dobré a starobylé pořádky a zvyklosti*“, in: Lt, Bd. 3, S. 239.

¹³ WOLFGANG REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 217. Der Adel sieht sich daher als kollektiver Träger der Freiheit, BŮZEK/VYBÍRAL (wie Anm. 9), S. 239. Ständefreiheit ist somit Landesfreiheit, ebenda, S. 245.

¹⁴ Lt, Bd. 1, S. 38-48; WINFRIED EBERHARD: Konfessionsbildung und Stände in Böhmen 1478-1530, München – Wien 1981, S. 208-213.

¹⁵ Eine solche Bestätigung urgierten die böhmischen Stände 1565 noch von dem längst gekrönten Maximilian II.; Lt, Bd. 3, S. 239.

¹⁶ WINFRIED EBERHARD: Der Legitimationsbegriff des „gemeinsamen Nutzens“ im Streit zwischen Herrschaft und Genossenschaft im Spätmittelalter, in: Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongreßakten zum ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen 1984, hrsg. von JOERG O. FICHTE u.a., Berlin – New York 1986, S. 241-254; DERS.: Herrscher und Stände (wie Anm. 2), S. 490 f.; KAROLINA ADAMOVA: Obecné dobré a idea spravedlnosti v českých zemských zřízeních doby předbělohorské (se zaměřením na 16. století) [Das Allgemeinwohl und die Idee der Gerechtigkeit in den böhmischen Landesordnungen der Zeit vor 1620 (unter besonderer Berücksichtigung des 16. Jh.s)], in: Vladislavské zřízení zemské (wie Anm. 7), S. 101-112.

¹⁷ Lt, Bd. 2, S. 121; zum Widerstandsbündnis WINFRIED EBERHARD: Monarchie und Widerstand. Zur ständischen Oppositionsbildung im Herrschaftssystem Ferdinands I. in Böhmen, München 1985, S. 424-426; zur Bedeutung des „gemeinen Nutzens“ in diesem Bündnis: ebenda, S. 434 f.

deklarieren. Dabei ist dieser unbestimmte Rechtsbegriff durch das „und“ nicht neben die Landesfreiheiten gesetzt, sondern wie in vielen anderen Fällen, etwa in der Hussitenrevolution¹⁸, durch den Kontext mit Inhalt gefüllt: Die Bewahrung der Landesfreiheiten ist identisch mit dem Gemeinwohl. In der Konsequenz wäre zu erwägen, ob der Plural der Landesfreiheiten zumindest im Bewusstsein der Stände nicht doch als Einheit, als Singular zu verstehen ist: die Freiheit des Landes gegenüber dem Herrscher, analog etwa zur „teutschen Libertät“ der Reichsfürsten des 16. Jahrhunderts.¹⁹

Das Selbstverständnis und die politische Praxis der Souveränität der Landsgemeinde, wie sie sich u.a. in der Wladislawschen Landesordnung ausdrückten, gerieten nun seit 1526 in die Krise, in der sie sich mit der entschiedenen Herrschaftsauffassung König Ferdinands I. von der *plena potestas* des Herrschers konfrontiert sahen, der nur fallweise gegebene und schriftlich nachweisbare Privilegien und Rechte akzeptierte. Die Gewohnheiten drängte er daher konsequent zurück, sogar Privilegien seines Vorgängers Ludwig.²⁰ Somit sahen sich die Stände in die Defensive gedrängt, in einen bloßen „rechtlichen Konservatismus“ der Verteidigung der alten Rechte. Dies habe – so wird gelegentlich geurteilt – die Weiterentwicklung ihres politischen Denkens gehemmt.²¹ Und in der Tat wird immer wieder zu Recht festgestellt, dass theoriegestützte Konzeptionen politischer Gestaltung bis Anfang des 17. Jahrhunderts in den böhmischen Ländern nicht zu finden sind und grundsätzliche politiktheoretische Impulse allenfalls als „Importware“ aus Kontakten mit Polen oder westeuropäischen Studienreisen auftauchten.²²

Demgegenüber und in diesem Zusammenhang ist zu fragen, ob die Stände aus der Defensive heraus nicht doch imstande waren, auch weiterführende Konzepte des ständischen Repräsentativsystems in Richtung einer Adelsrepublik zu entwickeln. Dazu sollen hier zwei Verfassungskonzepte näher betrachtet werden, die beide aus einer Situation des Aufstands entstanden, 1547 und 1619.

¹⁸ DERS.: „Bonum commune“ v konkurenci mezi monarchickou vládou a stavovskou společností [„Bonum commune“ in der Konkurrenz zwischen monarchischer Herrschaft und Ständegesellschaft], in: Český časopis Historický 102 (2004), S. 449-474, hier S. 464-469.

¹⁹ GEORG SCHMIDT: Die Idee „deutsche Freiheit“. Eine Leitvorstellung der politischen Kultur des Alten Reiches, in: Kollektive Freiheitsvorstellungen (wie Anm. 9), S. 159-189, hier S. 173 f.; im Singular auch in der Überschrift über die Artikel 14-17 des Verfassungsentwurfs von 1547 (vgl. Anm. 23): „O svobodě stavův království Českého“ (Über die Freiheit der Stände des Königreichs Böhmen), Lt, Bd. 2, S. 154.

²⁰ EBERHARD: Konfessionsbildung (wie Anm. 14), S. 214-220.

²¹ JAROSLAV PÁNEK: K úrovni českého politického myšlení na počátku novověku [Zum Niveau des böhmischen politischen Denkens am Anfang der Neuzeit], in: Časopis Matice Moravské 117 (1998), S. 453-464, hier S. 457.

²² JOACHIM BAHLCKE: Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der böhmischen Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526-1619), München 1994, S. 269-300, vor allem S. 274-277.

1547 brach der böhmische Ständeaufstand aus, weil König Ferdinand per Mandat und ohne Landtagszustimmung das Landesaufgebot gegen den Schmal-kaldischen Bund einberufen hatte. Dieser Verfassungsbruch gab der lange angestauten Opposition gegen die monarchischen Einschränkungen alter ständischer Gewohnheitsrechte den Anlass, sich im Februar 1547 im Widerstand zu verbünden. Der konzeptionelle Höhepunkt und das Programm des letztendlich gescheiterten Aufstands ist im Beschluss eines eigenmächtig zusammengetretenen Landtags im März 1547 zu sehen.²³ Der Beschluss wollte offensichtlich nicht nur die bisher von Ferdinand durchgesetzten Beschränkungen ständischer Kompetenzen beseitigen und den Zustand der Jagiellonenzeit wiederherstellen, d.h. unter Wiederaufnahme damals praktizierter Gewohnheitsrechte. Er ging vielmehr auch deutlich darüber hinaus, indem er auf ein breites Repräsentativsystem zielte und die ständische Souveränität zur Grundlage des Konzepts erhob.²⁴

Im Zentrum der insgesamt 57 Ständeartikel standen die Themen der Besetzung der Landesämter und des Landgerichts sowie der Einberufung und des Prozedere der Landtage. Besonders bedeutsam ist es, dass diese Institutionen auf eine neue, breite repräsentative Basis gestellt werden sollten, indem etwa die 14 böhmischen Kreise nicht nur ihre Funktionen von vor 1526 zurückerhielten, sondern diese auch erweitert und systematisiert wurden. So sollten die Beisitzerstellen des Landrechts vom König aus einer Liste von Kandidaten besetzt werden, die – je mindestens zwei – in den Kreisversammlungen aus Herren und Ritterstand zu wählen waren. Schied ein Landrechtsbeisitzer aus, so sollte der Nachfolger wieder nur aus den von demselben Kreis gewählten Kandidaten nachrücken (Art. 3). Abgesehen davon, dass so

²³ Lt, Bd. 2, S. 150-160; dazu EBERHARD: Monarchie (wie Anm. 17), S. 437-450. In der tschechischen Historiographie wird dieser Beschluss immer noch als „*Přátelské snešení*“ bezeichnet, in Anlehnung an eine Überschrift der Aktenaufzeichnungen des damaligen Kanzlers der Prager Altstadt Sixt von Ottersdorf. Diese traditionelle Bezeichnung findet aber im Text keine Grundlage. Vielmehr bezeichnet sich das genannte Widerstandsbündnis vom 15. Februar, nicht der Beschluss vom März, als „*přátelské jednaní*“ freuntlicher Vertrag und Vergleichung“; oder als „*smlouva přátelská/freuntlicher Vertrag und Vergleichung*“ oder „*přátelské snešení/freuntliche Vergleichung*“; Lt, Bd. 2, S. 122. Zur Überlieferung des Landtagsbeschlusses vom März: PETR VOREL: „*Přátelské snešení stavův českých*“ z března 1547 a jeho signatáři [„Freundschaftlicher Beschluss der böhmischen Stände“ vom März 1547 und seine Unterzeichner], in: Stavovský odboj roku 1547. První krize habsburské monarchie. Sborník příspěvků z vědecké konference konané v Pardubicích 29.-30.9.1997, hrsg. von DEMS., Pardubice – Praha 1999, S. 81-124, hier S. 81-87. Vorel publiziert hier auch eine vollständige Liste aller Adeligen, die dem „freundschaftlichen Beschluss“ bis April 1547 beigetreten sind. Beitrittsbriefe waren jedoch nicht für den Ständebeschluss vom 17. März, sondern für das Widerstandsbündnis vom 15. Februar vorgesehen; Lt, Bd. 2, S. 122 f. Auch dies spricht für eine Verwechslung der Bezeichnung „*Přátelské snešení*“, die sich nur auf das Widerstandsbündnis vom Februar beziehen kann.

²⁴ In Art. 14 wird unter der Überschrift „*O svobodě stavův království českého*“ gleich zu Beginn betont, dass die ständischen Freiheiten am höchsten stehen.

die von Ferdinand I. verbotenen Kreistage wieder erneuert wurden²⁵, war dieses Repräsentativsystem für das Landrecht etwas völlig Neues. Auch für den Landtag sollten die Kreise konstitutive Funktionen erhalten, die sie zum Teil vor 1526 wahrgenommen hatten. Die Landtagseinberufung sollte vom König den Kreishauptleuten zugestellt werden, und zwar bereits zusammen mit der Proposition, d.h. sämtlichen zu behandelnden Artikeln (Art. 18). Der vom Kreishauptmann einberufene Kreistag sollte dann die Delegierten für den Landtag wählen – besonders bedeutsam für den Niederadel, dem die Teilnahme an den Landtagen aus finanziellen Gründen oft nicht möglich war. Beides zusammengenommen bedeutet, dass dem Kreistag auch eine inhaltliche Vorbereitung der Landtagsagenda zustand und damit Adelige, die in Prag nicht erscheinen konnten, in die Meinungsbildung miteinbezogen waren. Die böhmischen Kreise und Kreistage hätten so eine den polnischen *sejmiki* oder den ungarischen Komitatsversammlungen vergleichbare Funktion wahrgenommen.

Neben dieser Form der königlichen Landtagseinberufung war auch eine selbstständige Landtagsversammlung vorgesehen, wenn der König oder an seiner Stelle die Landesbeamten die Berufung ablehnten. Dann lag die Kompetenz bei den Ständen selbst. Konkret sollte in diesem Fall eine Versammlung der Kreishauptleute zusammen mit den Prager Stadträten – gleichsam als Ständeausschuss – in Aktion treten und den Landtag einberufen. Entsprechend dem freien Zusammentritt der Landtage sollten auch die Kreistage, die Gemeinden der Prager Städte sowie die utraquistischen Stände wie vor der Wahl des ersten Habsburgers sich frei versammeln können (Art. 1 und 18).²⁶ Schließlich sollte das Verfahren der Landtage transparenter gestaltet und gegen Manipulationen von königlicher Seite geschützt werden, die seit langem von der Ständeopposition kritisiert und in deren Memorandum 1539 dem König vorgehalten worden waren und die sich nun in den Neuregelungen spiegelten²⁷: Die Dauer war auf zwei Wochen zu begrenzen, um vorzeitige Abreise und Auflösung zu verhindern; die Stände sollten nicht getrennt, sondern nur gemeinsam beraten und beschließen, eine Neuerung, die verhindern sollte, dass die drei Stände gegeneinander ausgespielt werden konnten. Nichts

²⁵ Bereits das oppositionelle Memorandum an den König von 1539 hatte das Verbot der Kreistage kritisiert. Archiv český čili staré písemné památky české i moravské [Böhmisches Archiv oder alte böhmische und mährische Schriftdenkmäler, im Folgenden: AČ], Bd. 20: Dopisy panů Jana a Vojtěcha z Pernštejna z let 1509-1548 [Briefe der Herren Johann und Albrecht von Pernstein aus den Jahren 1509-1548], hrsg. von FRANTIŠEK DVORSKÝ, Praha 1902, S. 1-276, hier S. 83; EBERHARD: Monarchie (wie Anm. 17), S. 321 f.

²⁶ Nach REINHARD (wie Anm. 13), S. 218, war ein Selbstversammlungsrecht der Stände selbst für lokale Versammlungen in ganz Europa eher die Ausnahme, so dass Selbstversammlung wie in den Niederlanden und Böhmen schon Revolution bedeuten konnte.

²⁷ EBERHARD: Monarchie (wie Anm. 17), S. 322 f.; zu den Manipulationen der Landtage durch Ferdinand I. auch BŮŽEK/VYBÍRAL (wie Anm. 9), S. 246.

dürfe verdeckt und geheim verhandelt werden, damit nicht am Ende der Landtagsbeschluss – wie geschehen – verdreht werden konnte. Damit der König schließlich nicht noch bei der Relation und Landtafeleintragung des Abschieds Einwände erheben könne, sollte die Relation in ausschließlich ständischer Kompetenz liegen, und die Landesbeamten sollten verpflichtet sein, den Abschied widerspruchslos in die Landtafel einzutragen und somit in Kraft zu setzen (Art. 18, 19).

Deutlich über den Usus der Jagiellonenzeit hinaus ging die Regelung zur Besetzung der Landesämter. Neue oberste Landesbeamte sollten weder wie damals durch Kooptation noch wie bisher nur „mit dem Rat der Landesbeamten und Landesrechtsbeisitzer“²⁸ vom König ernannt werden. Vielmehr sollte dieser an eine vom Landtag zu beschließende Viererliste von Kandidaten gebunden sein. Der Burggraf von Königgrätz war sogar ausschließlich durch den Kreistag von Königgrätz zu wählen. Dass dabei nicht nur für die obersten, sondern auch für die niederen Landesbeamten das Indigenat vorgeschrieben war (Art. 6)²⁹, war schon eine Selbstverständlichkeit, ebenso dass der Amtseid nicht mehr dem König und seinen Erben, sondern dem König und den Ständen zu leisten war (Art. 5). Eine weitere bemerkenswerte Neuerung in der Ausweitung und Präzisierung der ständischen Repräsentation bestand schließlich vor allem auch in der geforderten konfessionellen Parität der Landesbeamten (Art. 12), die zwar bereits im Kuttengerber Religionsfrieden 1485 vorgesehen und danach immer wieder gefordert (1502, 1513, 1518), aber nie realisiert worden war.³⁰ Die konfessionelle Parität war überdies ausdrücklich auch für die beiden Karlsteiner Burggrafen vorgesehen, die die Landesprivilegien und -kleinodien zu verwahren und zu schützen hatten. Der Unterkämmerer, das Aufsichtsamt über die königlichen Städte, sollte nach Gewohnheitsrecht nur aus dem Kreis der utraquistischen Stände ernannt werden (Art. 13). Auch durch diese konfessionellen Bestimmungen wäre die königliche Ämterbesetzungsfreiheit beträchtlich eingeschränkt worden.

Das Ziel der ständischen Freiheit und Souveränität des Landes wird in dieser Konzeption auch und insbesondere in der obersten Rechtsprechung deutlich. Entgegen der Praxis Ferdinands, königliche Majestätsprozesse durchzuführen, wird nun das adelige Landrecht – wie in der Landesordnung von 1500 vorgesehen – wieder in die Position des ausschließlichen höchsten Gerichtsforums gehoben. Erstens sollten nämlich Prozesse zwischen Standespersonen aus Herren, Rittern oder Städten (!) nur vor dem Landrecht verhandelt wer-

²⁸ Zur Regelung der Ämterbesetzung unter Ferdinand I.: EBERHARD: Konfessionsbildung (wie Anm. 14), S. 215 und 219.

²⁹ Zur Auseinandersetzung darüber 1527 ebenda, S. 219.

³⁰ WINFRIED EBERHARD: Entstehungsbedingungen für öffentliche Toleranz am Beispiel des Kuttengerber Religionsfriedens, in: *Communio Viatorum* 19 (1986), S. 129-154, hier S. 142; DERS.: Konfessionsbildung (wie Anm. 14), S. 112 und 118 f. Zumindest im Fall der Rechtsprechung über Friedensbrecher war im Religionsfrieden die konfessionelle Parität im königlichen Rat vorgesehen. AČ 4, S. 515.

den, und zweitens wurde das Landrecht zur obersten und letzten Appellationsinstanz gegen alle anderen Gerichte (außer dem Stadtrecht), also z.B. auch gegen das königliche Kammergericht (Art. 3 und 14). Überdies wurde der Einfluss des Königs auf die Rechtsprechung eingeschränkt und umgekehrt deren Transparenz und ständische Kontrolle erweitert, indem man den königlichen Prokurator und die königlichen Kammerräte aus allen Gerichten ausschloss und Kammer sowie Kammergericht des Königs durch zwei Mitglieder des Herren- und Ritterstandes ergänzte (Art. 15 und 16).

Schließlich ist noch hervorzuheben, dass die Stände, wie schon seit dem Landtafelbrand von 1541, nun erneut die Neueintragung des Landtagsabschieds von 1526 vor der Königswahl in die Landtafel forderten, samt dem dort enthaltenen, später abgeänderten Krönungseid, der Krongüterverpfändungen an die Landtagszustimmung band (Art. 31).³¹ Politisch bedeutsam war vor allem, dass in diesem Abschied das Verbot der Wahl und Krönung *vivente rege* sowie – oft übersehen – die Widerstandspflicht gegen alle Verletzungen der Landesfreiheiten enthalten waren.

Es dürfte in dieser kurzen Skizze deutlich geworden sein, dass die ständische Verfassungskonzeption von 1547 nicht nur einen Rückgriff auf Gewohnheitsrechte der Jagiellonenzeit beinhaltete, sondern darüber hinaus auch eine innovative Bedeutung für die Ausweitung des Repräsentationssystems besaß und insbesondere die Landesfreiheiten (samt ihren gewohnheitsrechtlichen Elementen) gegen die *Plena potestas*-Theorie der Königsherrschaft zum obersten Verfassungsprinzip erhob. Die Einschränkung der königlichen Gewalt auf allen Ebenen, die ständische Versammlungsfreiheit und oberste Rechtsprechungskompetenz sowie die konfessionelle Parität in den Ämtern fallen hier als Neuerungen besonders auf. Die innovativsten Perspektiven ergeben sich darüber hinaus aber aus der Aufwertung der Kreisverfassung Böhmens, womit nicht nur das quantitative Gewicht der Stände und ihre regionale Verankerung betont wurden, sondern auch eine neue vertikale Struktur der Ständerversammlungen entstand. Überdies tritt das Prinzip der Transparenz hervor, das sich sowohl auf den Wahlmodus für Landrecht und Landesämter als auch auf das Landtagsverfahren auswirkte.

Indem man mit dieser Konzeption den Ständestaat extensiv und systematisch zu festigen suchte, wurde mehr ständischer Konstitutionalismus angestrebt als bisher je erreicht worden war, eine revolutionäre Neuerung, die zu einer Adelsrepublik nach polnischem Vorbild geführt hätte.³² Auch wenn

³¹ Lt, Bd. I, S. 38-48. Zu diesem Landtagsabschied von 1526, der als Krönungs-, nicht als Wahlkapitulation gedacht war, aber mit Ferdinand I. erst anschließend verhandelt und daher in wichtigen Texten abgeändert wurde, EBERHARD: Konfessionsbildung (wie Anm. 14), S. 208-213; zu den Auseinandersetzungen über die Neueintragung der alten Landtagsabschiede, insbesondere jenes von 1526, nach dem Landtafelbrand von 1541 DERS.: Monarchie (wie Anm. 17), S. 348 f.

³² Dazu die anregende Skizze von JAROSLAV PÁNEK: Republikánské tendence ve stavovských programech doby předbělohorské [Republikanische Tendenzen in den Stän-

sie nicht realisiert wurde, ist sie in unserem Zusammenhang von Belang, da sie ein Gegenmodell zum angeblich legalistischen Konservatismus der Landesfreiheiten darstellt. Merkwürdigerweise fand diese Konzeption einer ständischen Verfassungsreform von 1547 bisher keine ausführliche inhaltliche Würdigung in der tschechischen Historiographie, obwohl ihr ein außerordentliches politisches Gewicht zugeschrieben wird.³³

Ein anderes Exempel für eine innovative konzeptionelle Kompetenz der Stände ist die ebenfalls nicht realisierte, im Unterschied zur Konzeption von 1547 aber bekanntere *Confoederatio Bohemica* von 1619.³⁴ Um deren Problemlösungsleistung zu verstehen, ist jedoch zuvor kurz auf die Krise der Böhmisches Krone einzugehen. Karl IV. hatte Mitte des 14. Jahrhunderts in einer Reihe von Inkorporationsurkunden den Komplex der böhmischen Länder rechtlich neu geordnet und in einen stringenten Zusammenhang gebracht. Dabei war in den Urkunden von *corpus* und *membra* die Rede. Mähren, Schlesien und die Lausitzen wurden nämlich der *corona Bohemiae* in einem Lebensverhältnis ein- und untergeordnet.³⁵ Die Krone Böhmen war jedoch

deprogrammen vor der Schlacht am Weißen Berg], in: *Folia Historica Bohemica* 8 (1985), S. 43-62, wo allerdings (S. 49) den Ständeprogrammen des 16. Jahrhunderts die republikanische Perspektive abgesprochen wird.

³³ VOREL (wie Anm. 23). Die eingehendste Darstellung des Inhalts fand ich bei JOSEF VÁLKA: *Konflikt české zemské obce s králem 1546-1547, Ferdinand I. a počátky absolutismu* [Der Konflikt der böhmischen Landesgemeinde mit dem König 1546-1547. Ferdinand I. und die Anfänge des Absolutismus], in: *Časopis Matice Moravské* 125 (2006), S. 33-51, hier S. 39-42.

³⁴ Der deutsche Text in *Documenta bohemica bellum tricennale illustrantia*. Bd. 2: *Der Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Der Kampf um Böhmen. Quellen zur Geschichte des Böhmisches Krieges (1618-1621)*, hrsg. von MIROSLAV TOEGEL, Prag u.a. 1972, Nr. 419, S. 151-165; tschechisch bei FRANTIŠEK KAMENÍČEK: *Zemské sněmy a sjezdy moravské. Jejich složení, obor působnosti a význam od nastoupení na trůn krále Ferdinanda I. až po vydání obnoveného zřízení zemského (1526-1628)* [Die mährischen Landtage und Landesversammlungen. Ihre Zusammensetzung, ihr Wirkungsbereich und ihre Bedeutung von der Thronbesteigung König Ferdinands I. bis zur Verneuten Landesordnung (1526-1628)], Teil II, Brno 1902, Beilage Nr. 32a, S. 649-669. Zur Deutung: WINFRIED BECKER: *Ständestaat und Konfessionsbildung am Beispiel der böhmischen Konföderationsakte von 1619*, in: *Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Repgen zum 60. Geburtstag*, hrsg. von DIETER ALBRECHT u.a., Berlin 1983, S. 77-99; RUDOLF STANKA: *Die böhmische Konföderationsakte von 1619*, Berlin 1932 (*Historische Studien*, 213); KAROLINA ADAMOVÁ: *K historii evropského federalismu* [Zur Geschichte des europäischen Föderalismus], Praha 1997, hier zur *Confoederatio Bohemica* vor allem S. 51-73; KARIN MACHARDY: *War, Religion and Court Patronage in Habsburg Austria. The Social and Cultural Dimensions of Political Interaction, 1521-1622*, Houndmills – New York 2003, S. 104-108; ARNO STROHMEYER: *Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550-1650)*, Mainz 2006 (*Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte*, 201; *Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches*, 16), S. 243-245.

³⁵ BAHLCKE: *Regionalismus* (wie Anm. 22), S. 17-20; DERS.: *Das Herzogtum Schlesien im politischen System der Böhmisches Krone*, in: *ZfO* 44 (1995), S. 27-55, hier S. 30-33.

nicht identisch mit dem Königreich, dem Land Böhmen, sondern war dem Gesamtkomplex als Haupt übergeordnet, und zwar als entpersonalisierter Staatsbegriff, wie er auch in Frankreich, England oder Ungarn bekannt war.³⁶ Der Patron und überzeitliche Inhaber dieser Krone war der hl. Wenzel, ihr realpolitischer Träger oder Verwalter der König. So waren die anderen Länder nicht dem Königreich Böhmen untergeordnet, sondern der Krone und real direkt dem König von Böhmen. In den Interregna während und nach der hussitischen Revolution übernahmen die böhmischen Stände jedoch wesentliche Organisations- und Integrationsaufgaben ebenso wie die Rolle und das Selbstverständnis der Souveränität und Oberherrschaft über die Böhmisches Krone. Durch die konfessionellen Gegensätze in der Hussitenzeit entwickelten dagegen die anderen Länder ein Eigenleben und Eigenbewusstsein, das in Mähren schon zu König Wenzels Zeiten durch die luxemburgische Nebenlinie vorbereitet war und das dann seit 1468 noch gesteigert wurde durch die Einbeziehung Mährens, Schlesiens und der Lausitzen in die Herrschaft des ungarischen Königs Matthias Corvinus. Die Organisation der Böhmisches Krone existierte im 15. Jahrhundert praktisch nur in der Summe der einzelnen Länder, die bestenfalls in der Personalunion eines Herrschers verbunden waren.³⁷

Verständlicherweise entwickelte sich daher unterhalb des Königtums nur bei den böhmischen Ständen im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts ein „Kronpatriotismus“, der sich vor allem im Einsatz für die Integrität der Böhmisches Krone äußerte und alle Bestrebungen bekämpfte, die die Eigenständigkeit (gegenüber dem Reich) oder den Zusammenhalt des Länderkomple-

³⁶ Corona Regni. Studien über die Krone als Symbol des Staates im späteren Mittelalter, hrsg. von MANFRED HELLMANN, Darmstadt 1961.

³⁷ JOSEF VÁLKA: Stavovství a krize českého státu ve druhé polovině 15. století [Das Ständewesen und die Krise des böhmischen Staates in der zweiten Hälfte des 15. Jh.s], in: Folia Historica Bohemica 6 (1984), S. 65-98; DERS.: Die Stellung Mährens im Wandel des böhmischen Lehensstaates, in: Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit. Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, hrsg. von FERDINAND SEIBT und WINFRIED EBERHARD, Stuttgart 1987, S. 292-309; DERS.: „Státní a zemské“ v českých dějinách [Staat und Land in der böhmischen Geschichte], in: Časopis Matice Moravské 109 (1990), S. 320-336, hier S. 324-328. Zum Verhältnis zwischen den Kronländern und zum Landespartikularismus auch JAROSLAV PÁNEK: Das Ständewesen und die Gesellschaft in den Böhmisches Ländern in der Zeit vor der Schlacht auf dem Weißen Berg (1526-1620), in: Historica 25 (1985), S. 73-120, hier S. 89-91. Generallandtage blieben Ausnahmen, so dass sie als Bindeglied zwischen den Kronländern ausfielen. Nach 1548 war auch das – allerdings nur für das Stadtrecht zuständige – neue Appellationsgericht für die Kronländer eine gemeinsame Institution. Weitere Rechtsbindungen zwischen den Gliedern der Böhmisches Krone sieht KAREL MALÝ: K tradicím českého státu [Zu den Traditionen des böhmischen Staates], in: Magister noster, Festschrift in memoriam Prof. PhDr. Jan Havránek CSc., hrsg. von MICHAL SVATOŠ u.a., Praha 2005, S. 433-443, hier S. 437-440.

xes der Krone bedrohten.³⁸ Zugleich bedeutete dies jedoch den Führungsanspruch des Hauptlandes über die „zugehörigen Länder“, wie sie bald regelmäßig genannt wurden, sowie das Selbstbewusstsein der böhmischen Stände, alleiniger Träger der Krone zu sein. Der Ausschluss der Nebenländer aus königlichem Rat und Königswahl war dafür nur das sichtbarste Zeichen.³⁹ Der Landespartikularismus der Nebenländer zeigte sich andererseits im 16. Jahrhundert deutlich, als Mährer und Schlesier Ferdinand als Landesherr annahmen, ohne die böhmische Königswahl abzuwarten, oder als sie sich 1547 dem Anschluss an den Ständeaufstand verweigerten. Die Schlesier suchten überdies in einem Prozess auf dem Fürstentag in Breslau 1546 ausdrücklich nachzuweisen, dass sie nicht Vasallen des Königreiches Böhmen, sondern des Königs von Böhmen seien.⁴⁰

Diese korrekte Berufung auf die luxemburgische Lehenskonzeption verhinderte jedoch nicht, dass im Laufe des 16. Jahrhunderts die böhmischen Landesbeamten immer mehr in die Verhältnisse der Nebenländer eingriffen, zunehmend aus konfessionellen Gründen. Insbesondere seit dem katholischen Ämterwechsel 1599 machte sich die böhmische Kanzlei in dieser Hinsicht missliebig. Andererseits und deswegen suchten vor allem Mähren und Schlesien sich innerhalb des Systems der Böhmisches Krone mehr und mehr von Böhmen zu emanzipieren.⁴¹

Auch auf begrifflicher Ebene ist bei den böhmischen Ständen das Bewusstsein der Dominanz in der Krone erkennbar. So spricht etwa im Landtagsabschied 1526 die tschechische Version korrekt von den Ständen dieses Königreiches („*stavové tohoto království*“), während die deutsche Version dies mehrfach als „Stend dieser Cron“ ausdrückt oder auch die „*svobody království českého*“ im Deutschen als „Freiheiten dieser Cron“ auftauchen.⁴² Ebenso spricht die Antwort der böhmischen Stände auf die königliche Proposition des Landtags von 1574 ständig von den „Ständ dieser Kron Beheimb“⁴³, obwohl nur die böhmischen Stände gemeint sind. Sollte diese Verwechslung oder Aus-

³⁸ BAHLCKE: Schlesien (wie Anm. 35), S. 37; PÁNEK: K úrovni (wie Anm. 21), S. 455 f.; JOSEF VÁLKA: „Politická závět“ Viléma z Pernštejna (1520-1521). Příspěvek k dějinám českého politického myšlení v době jagelovské [„Das politische Vermächtnis“ Wilhelms von Pernstein (1520-1521). Ein Beitrag zur Geschichte des böhmischen politischen Denkens in der Jagiellonenzeit], in: Časopis Matice Moravské 90 (1971), S. 63-82.

³⁹ BAHLCKE: Schlesien (wie Anm. 35), S. 33; JOSEF VÁLKA: Moravia and the Crisis of the Estates' System in the Lands of the Bohemian Crown, in: Crown, Church and Estates. Central European Politics in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, hrsg. von R. J. W. EVANS und T. V. THOMAS, London 1991, S. 149-157.

⁴⁰ BAHLCKE: Schlesien (wie Anm. 35), S. 37.

⁴¹ Ebenda, S. 41, 44 und 48 f.; DERS.: Regionalismus (wie Anm. 22), S. 206-212.

⁴² Lt, Bd. I, S. 38-41.

⁴³ Lt, Bd. 4, S. 34 f.

tauschbarkeit der Begriffe „Königreich“ und „Krone“ unwillkürlich sein, so würde dies darauf hindeuten, dass die böhmischen Stände die Identität Böhmens und der Krone oder die Souveränität Böhmens über die Krone bereits als selbstverständlich betrachteten.

Im strengen Sinne gab es bislang überhaupt keine Kronfreiheiten in Analogie zu den Landesfreiheiten der einzelnen Länder, so wenig wie es wirkliche Kronämter gab oder Generallandtage sich durchgesetzt hätten – wenn man mit Kronfreiheiten nicht die weitgehende Freiheit von Institutionen des Römisch-deutschen Reiches verstehen möchte. Beschränkte sich doch die Bindung an das Reich auf eine formale Lehensbeziehung des böhmischen Königs und die Kurstimme bei der deutschen Königswahl. Andere Bezüge zum Reich, etwa die Zuständigkeit des Reichsgerichts, wussten vor allem die böhmischen Stände stets abzuwehren. Und die zunehmend engeren Verbindungen schlesischer Herzöge zu Reichsfürsten weckten ihr ausdrückliches Missfallen.⁴⁴ Freiheiten im Sinne einer gemeinsamen Rechtsordnung der Kronländer und einer gemeinsamen Freiheit gegenüber der Königsherrschaft sollten sich erst aus der skizzierten Krise im Verhältnis der Kronländer und im Zuge der Konföderationsbewegung zu Beginn des 17. Jahrhunderts entwickeln.

Infolge des „Bruderzwists“ im Hause Habsburg und nach dem Wiener Frieden, den Erzherzog Matthias zur Beendigung des ungarischen Bocskai-Aufstands mit entsprechenden Religionskonzessionen geschlossen hatte, entwickelte sich in den habsburgischen Ländern eine ständische Konföderationsbewegung.⁴⁵ Zunächst schlossen sich die ungarischen und die österreichischen Stände in einer Konföderation mit Matthias zusammen. Als auch Mähren nach einem Regierungsumsturz 1608 beitrug, Böhmen und Schlesien aber beiseite und Rudolf treu blieben, wurde das Problem des gegenseitigen Verhältnisses der böhmischen Kronländer, das sich in den Jahren davor zugespitzt hatte, plötzlich und unabwendbar akut. Unter militärischem Druck von Matthias sah sich Kaiser Rudolf noch im selben Jahr gezwungen, Mähren aus seiner Herrschaft – nicht jedoch aus dem Verband der Krone – zu entlassen und Matthias sowohl zum Markgrafen von Mähren als auch zum Anwärter auf die Böhmisches Krone zu erheben.⁴⁶ Im entsprechenden Vertrag Rudolfs mit den mährischen Ständen wurde konsequent der böhmischen Kanzlei, der Kammer und dem Appellationsgericht jeder Eingriff in Mähren verwehrt, ebenso die gerichtliche Vorladung außer Landes. Ja sogar für „ewige Zeiten“ wurde die Vorladung von Mähren vor ein Gericht des Königreichs Böhmen verboten – offenbar bis dahin häufige Praxis.⁴⁷ Und man versäumte nicht,

⁴⁴ BÄHLCKE: Schlesien (wie Anm. 35), S. 39 f.

⁴⁵ DERS.: Regionalismus (wie Anm. 22), S. 309-360.

⁴⁶ *Moravské zemské desky 1567-1642* [Die mährischen Landtafeln 1567-1642]. Bd. 3.1: *Kraj Olomoucký II* [Der Olmützer Kreis II], hrsg. von FRANTIŠEK MATĚJEK, Praha 1953, S. 401-408.

⁴⁷ Ebenda, S. 404.

auch den Schlesiern die Freiheit und Letztkompetenz ihres obersten Fürstengerichts zu verbriefen.⁴⁸

Als nun Matthias 1611 zum böhmischen König gekrönt war und Mähren damit wieder unter königlich-böhmische Herrschaft kam, musste das Verhältnis zwischen beiden Ländern in einem Vertrag zwischen deren Ständen auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt werden, und zwar ausdrücklich auf Dauer.⁴⁹ Hier fielen die Regelungen der Unabhängigkeit Mährens von böhmischen Gerichten und Ämtern noch sehr viel ausführlicher und detaillierter aus, wobei die Tätigkeit der böhmischen Kanzlei deutlich im Vordergrund stand. Der Vertrag sah sogar eine Beteiligung Mährens an dieser Kanzlei vor, indem der Vizekanzler aus den Vorschlägen der böhmischen und der mährischen Stände ernannt werden sollte.⁵⁰

Die auf diesem Wege seit 1608 vorbereitete Eigenständigkeit Mährens und der anderen Nebenländer, zunächst ein Prozess der Desintegration, fand schließlich im Ständeaufstand mit der am 31. Juli 1619 beschlossenen *Confoederatio Bohemica* ihren Höhepunkt und ihre letzte Ausformung in einer neuen integrativen Verfassung.⁵¹ Die Länder der Böhmisches Krone verbanden sich hier nämlich in einer Union von Gleichberechtigten, in der keinem Land über das andere irgendeine „Superiorität“ zukam (Art. 56). Dadurch wurde die bisherige vertikale Lehensstruktur der Krone und erst recht die Überordnung des Königreichs Böhmen durch eine horizontale Struktur gleichgestellter Länder ersetzt. Dementsprechend ausführlich wurden hier auch die Verträge von 1608 und 1611 wieder aufgenommen, um jeden Eingriff eines böhmischen Landesbeamten, insbesondere der Kanzlei, in die anderen Länder auszuschließen, vor allem auch gerichtliche Vorladungen oder Appellationen nach Böhmen. Sogar königliche Befehle, die den jeweiligen Landesfreiheiten zuwiderliefen, konnten ignoriert werden (Art. 35-44).

Unter den einzelnen Verfassungselementen stand – in der Situation des protestantischen Ständeaufstands selbstverständlich – die Religionsfreiheit an erster Stelle, unter ausdrücklicher Aufnahme der Majestätsbriefe Rudolfs für Böhmen und Schlesien und der Konzessionen Matthias' für Mähren (Art. 7), und zwar noch ausgeweitet durch die Bestandsgarantie für evangelische Kirchen und Gemeinden (Art. 8), die Dominanz der Protestanten in den obersten Landesämtern (Art. 16) sowie die grundsätzliche konfessionelle Parität der Stadträte (Art. 18), bei Majorität der Evangelischen in einer Stadt sogar der ausschließliche Vorbehalt der Ratsmitgliedschaft für Evangelische. Dennoch wurden die Existenz der katholischen Kirche samt Klöstern und die Partizipation katholischer Stände, soweit sie sich gegenüber der Konföderationsverfassung loyal verhielten, nicht in Frage gestellt. Die Qualität konfessioneller

⁴⁸ Ebenda, S. 407 f.

⁴⁹ KAMENÍČEK (wie Anm. 34), Beilage Nr. 28, S. 635-645.

⁵⁰ Ebenda, S. 641.

⁵¹ Zum Text und zur Literatur vgl. Anm. 34.

Toleranz und Koexistenz in der Konföderation wäre daher einer besonderen Erörterung wert.⁵²

Die Einschränkung der königlichen Gewalt ging deutlich über den Status der Jagiellonenzeit hinaus. Das Königtum wurde zum reinen Wahlkönigtum ohne jedes Erbrecht. Die Nachfolgeregelung Karls IV., die 1547 (auch 1608) noch berücksichtigt worden war, wurde somit abgeschafft. Dementsprechend war auch die Wahl *vivente rege* ausgeschlossen, wenn die Stände dazu nicht eine spezielle Notwendigkeit erkannten (Art. 22-24). Gemäß der Gleichberechtigung der Länder war die Königswahl auf einem Generallandtag aller Länder vorzunehmen und nur bei Anwesenheit aller Länder möglich (Art. 26-28). Damit war das exklusive Wahlrecht der böhmischen Stände aufgehoben, ebenso aber auch die eigenständige Annahme des Landesherrn durch die anderen Länder. Das gemeinsame Wahlrecht aller böhmischen Länder wurde auch sogleich bei der Absetzung Ferdinands II. und der Wahl Kurfürst Friedrichs von der Pfalz realisiert.⁵³ Die Bindung der königlichen Gewalt im Einzelnen an die Zustimmung der Stände bezog sich nicht nur auf die Gesetzgebung der Landtage, auf denen sich der König mit der Antwort der Stände auf seine Proposition ohne weitere Verhandlungen begnügen musste (Art. 95), sondern auch auf Krieg, Militärorganisation, Burgenbau und Verpfändungen zu Lasten der Krone (Art. 31-33).⁵⁴ Das Widerstandsrecht bei Verletzung der Religionsfreiheit und dieser Verfassung wurde nicht nur allgemein festgehalten wie 1526, sondern auch in einer detaillierten Ordnung der „Generaldefension“ präzisiert (Art. 30, 46-54 und 70-87), wie sie auch der damaligen Defensivsituation des Ständeaufstands entsprach.

Mit der Widerstandsorganisation hängt schließlich eine bemerkenswerte neugeschaffene Institution zusammen, die zugleich Repräsentativcharakter erhielt: die Defensores (Art. 59-67). Dieser dem Namen nach seit dem 15. Jahrhundert in Böhmen bekannte Ständeausschuss hatte dort bisher die Funktion der konfessionellen Interessenvertretung für die utoquistische Kirche und seit 1609 für alle Evangelischen.⁵⁵ Nun wurde dieser Ausschuss beträchtlich ausgeweitet und aufgewertet, indem zum einen die Stände aller Länder Defensores berufen sollten und diese zum anderen alle Gravamina der Konföderation, nicht nur die konfessionellen, entgegennehmen und beraten sollten. Überdies sollten jährliche Defensorentage (Art. 61-65, 94) aus allen Ländern in freier Selbstversammlung stattfinden. Mit dieser neuen Institutionalisierung einer spezifischen Repräsentationsebene entstand zusammen mit den Generallandtagen, die auch außerhalb der Wahl des Königs vorgesehen waren (Art. 26),

⁵² WINFRIED EBERHARD: Zur Religionsproblematik in der böhmischen Landesverfassung der Reformationsepoche, in: Vladislavské zřízení zemské (wie Anm. 7), S. 249-266, hier S. 260 f.

⁵³ BECKER (wie Anm. 34), S. 84 f.

⁵⁴ ADAMOVIČ: K historii (wie Anm. 34), S. 53; zur Einschränkung der königlichen Rechte: BECKER (wie Anm. 34), S. 90 f.

⁵⁵ EBERHARD: Konfessionsbildung (wie Anm. 14), S. 50.

eine vertikale Repräsentativstruktur – Landtag, Defensorentag, Generallandtag –, die den Zusammenhalt der Länderkonföderation beträchtlich zu festigen vermochte; von den Landtagen selbst war jedoch nur wenig die Rede (Art. 95-99).⁵⁶

Da die Böhmisches Konföderation sich als Schwurgemeinschaft und als Schutzbündnis der Stände der böhmischen Länder etablierte und daher nachdrücklich die Gleichheit der beteiligten Länder betonte und diese bei ihren eigenen Rechten und Institutionen beließ, musste sie konsequenterweise auch das Landtagsverfahren den konföderierten Ländern überlassen ebenso wie sie auch die 1547 detailliert behandelte Funktion der böhmischen Kreise nicht erwähnte.⁵⁷ Entsprechend den Generallandtagen und Defensorentagen darf man jedoch auch für die Landtage in Konfliktfällen (wie 1547) ein Selbstversammlungsrecht annehmen.

Die Böhmisches Konföderation stellte in mehrerlei Hinsicht eine bedeutende, innovative Weiterentwicklung des bisherigen dualistischen Ständesystems der böhmischen Länder dar. Sie ging weit über ein Schwur- und Schutzbündnis der evangelischen Stände hinaus, wie es noch die Landfrieden des 15./16. Jahrhunderts oder auch die vorhergehenden Konföderationen von 1608 gewesen waren; sie bildete vielmehr für die Länder der Böhmisches Krone eine veritable neue Verfassung, und zwar im Grunde die erste mit Institutionen versehene Verfassung für die Gesamtheit der Kronländer. Sie entwickelte damit sogar den Begriff der Konföderation zur Föderation weiter.⁵⁸ Das entscheidend Neue, das freilich aus der Vorgeschichte seit 1608 zu erklären ist, war der Systemwechsel im Verhältnis der böhmischen Länder zur Krone und zum Königreich Böhmen schuf die Konföderation eine horizontale Struktur eines Verbandes gleichberechtigter Länder, deren Landesordnungen gegenüber der Konföderation Priorität besaßen.⁵⁹ Dennoch oder gerade deshalb

⁵⁶ Entgegen der Annahme von REINHARD (wie Anm. 13), S. 230, der die vertikale Struktur der Ständeversammlungen in der *Confoederatio* vermisst, ist diese besonders zu betonen; FERDINAND SEIBT: *Revolution in Europa, Ursprung und Wege innerer Gewalt. Strukturen, Elemente, Exempel*, München 1984, S. 382 f., betont das Defensorenamt in seiner übergreifenden Kontrollfunktion als neue, revolutionäre Institution; zu den Defensoren vgl. auch BECKER (wie Anm. 34), S. 91-93.

⁵⁷ Lediglich die für die einzelnen Länder vorgesehenen Defensorenkollegien bedeuteten für Mähren, Schlesien und die Lausitzen eine neue, die eigenen Landesordnungen erweiternde Institution.

⁵⁸ ADAMOŤOVÁ: *K historii* (wie Anm. 34), S. 60. Auch die polnischen Adelskonföderationen sind hiermit nicht vergleichbar, da sie in Konfliktfällen und Thronvakanzzeiten seit dem 14. Jahrhundert lediglich die Rechts- und Friedenssicherheit garantieren sollten; zu Kontakten der böhmischen Länder mit dem politischen Denken in Polen BAHLCKE: *Regionalismus* (wie Anm. 22), S. 269-274.

⁵⁹ JOSEF VÁLKA: *Konfederace z roku 1619 ve vývoji teritoriální a náboženské struktury České koruny* [Die Konföderation aus dem Jahr 1619 in der Entwicklung der territorialen und konfessionellen Struktur der Böhmisches Krone], in: *Vladislavské zřízení*

garantierte diese Verfassung die Einheit und Integrität der Böhmisches Krone, die ja in der Vergangenheit eben durch die Unterordnung der „Nebenländer“ zunehmend gefährdet gewesen war. Darüber hinaus sicherten auch die gemeinsamen Institutionen der Konföderation die Integrität und das Zusammenwirken der Kronländer: neben dem König die böhmische Kanzlei, der Generallandtag, die Militärordnung und das Defensorenkollegium.⁶⁰ Insbesondere die Defensoren – eine Weiterentwicklung der evangelischen Defensoren des Majestätsbriefes von 1609 sowie des Direktoriums des Ständeaufstands – stellten ein oberstes Kontroll-, Schieds- und Regierungsorgan sowohl der einzelnen Länder (neben den Landesbeamten) als auch und vor allem der gesamten Krone dar und fungierten somit als herausragende Einheitsgaranten der Konföderation.

Ebenso wie im Verfassungsentwurf von 1547 wurde auch in der Konföderationsakte von 1619 keinerlei politische Theorie zur Legitimation entwickelt oder auch nur erwähnt. Sosehr man Einflüsse des calvinistischen politischen Denkens, insbesondere von Althusius, bei den für den Konföderationsentwurf verantwortlichen böhmischen Direktoren vermuten darf⁶¹ – zumal für die Institution der Defensoren ebenso wie für das originäre Souveränitätsrecht der Stände und für die Idee des Herrschaftsvertrags –, so wird man hier doch den Vorrang und die Vorzeitigkeit der politischen Praxis eines „Bundesstaates“ vor der Entwicklung einer Theorie der Föderation feststellen müssen.⁶²

In der Konföderationsakte wurde auch nirgendwo der Begriff der „Krone“ – geschweige denn eine Krontheorie – verwendet, sondern neben „Confoederatio“ nur die Begriffe der „Union“ oder gelegentlich des „Corpus“⁶³, die die Einheit besonders betonen. Der Kronbegriff war vermutlich zu sehr monarchisch konnotiert oder aber in der Vergangenheit zu sehr vom Superioritätsanspruch der böhmischen Stände⁶⁴ und Landesämter missbraucht worden. Er war aber auch wohl ungeeignet, da man ja die Absicht hatte, die Länder Ober-

zemské (wie Anm. 7), S. 193-202, hier S. 195-197; ADAMOŤOVÁ: K historii (wie Anm. 34), S. 57 und 62 f.

⁶⁰ Ebenda, S. 64; VÁLKA: Konfederace (wie Anm. 59), S. 197. Auf die wesentliche Verstärkung der Bedeutung der Krone durch diese Verfassung weist auch MALÝ (wie Anm. 37), S. 440, hin.

⁶¹ BECKER (wie Anm. 34), S. 90; ADAMOŤOVÁ: K historii (wie Anm. 34), S. 57, 59 f., 70-73, findet hier gewisse Bezüge zu Althusius, die über Bildungsreisen des böhmischen Adels an calvinistischen Universitäten in Böhmen rezipiert worden sein könnten. Zur Schwäche des politischen Denkens unter den böhmischen Ständen einerseits sowie zur Bedeutung von deren europäischen Kontakten andererseits BAHLCKE: Regionalismus (wie Anm. 22), S. 274-308; ebenda, S. 442 f., betont er Parallelen der Konföderation, vor allem der Institution der Defensoren, mit Althusius.

⁶² ADAMOŤOVÁ: K historii (wie Anm. 34), S. 62.

⁶³ So etwa Art. 26.

⁶⁴ Sogar die Aufständischen von 1547 hatten wie selbstverständlich von den „Freiheiten dieser Cron“ gesprochen, für deren Erhalt sie sich einsetzten. Lt, Bd. 2, S. 213-216.

und Niederösterreich in die Konföderation zu integrieren.⁶⁵ In der Sache entstand jedoch mit dieser neuen Verfassung für die böhmischen Länder in der Tat ein Komplex von Freiheiten der gesamten Krone gegenüber dem Herrscher, ja eine neue „Adelsrepublik“⁶⁶. Ebenso wie die Landesfreiheiten die Gesamtheit der ständischen Rechtsordnung eines Landes bedeuteten, so wäre für diese neue Rechtsordnung des Verbandes der böhmischen Länder der Begriff der „Kronfreiheiten“ mit gutem Grund vorzuschlagen. Dieser Begriff kann inhaltlich mit einer dreifachen Bedeutung gefüllt werden: Erstens geht es dabei um die Landesfreiheiten der konföderierten Länder, die durch die Konföderation bestätigt werden und denen sogar der Vorrang eingeräumt wird. Zweitens und vor allem garantiert die neue Verfassung erstmals die Gleichberechtigung und Gleichrangigkeit der Länder der Böhmisches Krone und die Freiheit von der Superiorität eines anderen Landes, insbesondere Böhmens, die seit dem 15. Jahrhundert immer wieder beansprucht worden war.⁶⁷ Und drittens implizieren die Kronfreiheiten über die Landesfreiheiten hinaus die institutionell gesicherte Freiheit des Gesamtverbandes der konföderierten Stände gegenüber dem an diese Verfassung gebundenen Königtum.

Die beiden Verfassungsentwürfe⁶⁸ von 1547 und 1619 beziehen sich zwar auf unterschiedliche Ebenen, der von 1547 allein auf das Land Böhmen, der von 1619 auf die Gesamtheit der Länder der Böhmisches Krone. In wesentlichen strukturellen Aspekten weisen sie jedoch konzeptionelle Gemeinsamkeiten auf. Wie aus der jeweiligen Konfliktsituation des Aufstands leicht verständlich, gehen beide Entwürfe davon aus, dass die Ständegemeinden des Landes bzw. des Länderbundes der Krone die Träger der Souveränität und die Garanten des Gesamtinteresses (Gemeinwohls) darstellen und damit nicht der König, sondern die Stände die *plena potestas* ausüben.⁶⁹ Dieser Grundsatz ist

⁶⁵ Documenta (wie Anm. 34), Nr. 436, S. 170-173; STROHMEYER (wie Anm. 34), S. 240-254.

⁶⁶ PÁNEK: Republikánské tendence (wie Anm. 32), S. 49 f., sieht erst in der Böhmisches Konföderation das monarchische mit dem republikanischen Element verbunden; BECKER (wie Anm. 34), S. 98, weist auf die Parallele der Niederlande hin. INGE AUERBACH: The Bohemian Opposition, Poland-Lithuania and the Outbreak of the Thirty Years War, in: Crown, Church and Estates (wie Anm. 39), S. 196-225, hier S. 202-209, erkennt Bezüge zu den polnischen Adelskonföderationen. Von außen wurde der böhmische Aufstand auch damals durchaus unter dem Aspekt der republikanischen Freiheit gewertet. JOACHIM BAHLCKE: Kollektive Freiheitsvorstellungen aus den Erfahrungen konfessioneller Migration. Das Beispiel Böhmen, in: Kollektive Freiheitsvorstellungen (wie Anm. 9), S. 381-396, hier S. 387 f.; VÁLKA: Moravia (wie Anm. 39), S. 155, sieht in der *Confoederatio Bohemica* ein neues „Kronbewusstsein“ zum Durchbruch gekommen.

⁶⁷ Zu dieser Freiheit (im Singular!) etwa im mährischen Tobitschauer Rechtsbuch vgl. PÁNEK: Ständewesen (wie Anm. 37), S. 89, Anm. 58.

⁶⁸ Die *Confoederatio Bohemica* wird z.B. in Art. 30 mit dem Begriff „Verfassung“ bezeichnet.

⁶⁹ HANS STURMBERGER: Aufstand in Böhmen. Der Beginn des Dreißigjährigen Krieges, München – Wien 1959, S. 50.

zwar so nicht wörtlich in den Texten enthalten, geht aber aus den angestrebten Verfassungsänderungen in der Position des Königtums und ausdrücklich aus dem Widerstandsbündnis des „freundschaftlichen Beschlusses“ von 15. Februar 1547 hervor.⁷⁰ In beiden Fällen bildet er die Grundlage für eine adelsrepublikanische Konzeption, die über den bisherigen ständisch-monarchischen Dualismus hinausgeht und in der die Ständegemeinde die Repräsentation des Landes bzw. der Krone darstellt.

Eine zweite Gemeinsamkeit ist in der Vertiefung und Ausdehnung der institutionellen Repräsentation festzustellen. Neben der ständischen Besetzung der Landesämter und des Landrechts, deren Repräsentativcharakter sich dadurch verstärkte, wurde 1547 das repräsentative und partizipatorische Prinzip mit der Erneuerung der Funktion der Kreistage für die Delegation zu den Landtagen sowie für die Beamtenwahl regional vertieft und im Übrigen durch die Versammlungsfreiheit vor allem konfessioneller Ständetage auch erweitert. 1619 schließlich wurde die Repräsentativverfassung einerseits durch die Gleichberechtigung der Kronländer und deren Mitentscheidungskompetenz in Belangen der Krone verbreitert, und andererseits erhielt sie eine neue Kohärenz durch die vertikale Struktur der Repräsentativversammlungen von den Landtagen und Länderdefensoren über das Defensorenkollegium der Konföderation bis zum Generallandtag.

In diesen wesentlichen gemeinsamen Grundsätzen ebenso wie in der (bedingten) religiösen Toleranz⁷¹ belegen die beiden Verfassungen – auch wenn sie nie realisiert werden konnten – die Innovationskraft, Lebendigkeit und Konstanz des ständischen anti-absolutistischen Denkens und seiner Grundvorstellungen von kollektiver Freiheit. Sie widerlegen die Behauptung vom ständischen Konservatismus, indem sie sich als klare konzeptionelle Alternativen zum absolutistischen Weg im Übergang zum modernen Staat erweisen.⁷² Unter dem Druck des Konflikts waren die Stände der böhmischen Länder ganz offensichtlich zu weiterführenden konzeptionellen Innovationen im Stande, die ihre Vorstellung von kollektiver Freiheit auf einer neuen Ebene zu institutionalisieren vermochten.

⁷⁰ Lt, Bd. 2, S. 120–123, hier S. 121.

⁷¹ VÁLKA: *Konfederace* (wie Anm. 59), S. 198–200; EBERHARD: *Religionsproblematik* (wie Anm. 52), S. 260 f.

⁷² BECKER (wie Anm. 34), S. 97.

Summary

Freedoms of the country and freedom of the crown in the Bohemian Lands in 1547 and 1619. The estates' capacity to innovate their political thinking

Since the Hussite Revolution, in the Bohemian Lands freedoms of the country formed the estates' basic political concept with regard to the ruler, and since about 1500, for the view and practice of sovereignty of the lands community (*Landesgemeinde*), especially among the nobility. According to a widespread opinion, the Bohemian estates – forced onto the defensive by king Ferdinand I – defended these old rights out of mere “legal conservatism“, unable to innovate their political views. This article, however, intends to show by means of two examples that the Bohemian estates did have the capacity to create, out of the defensive, concepts of a representational system that went beyond the status quo, towards a republic of the nobility.

During the rebellion of 1547 against the king's violation of their freedoms, the estates presented a constitutional draft that, in various ways, aimed at an innovative extension of the estates' representation and participation (particularly by increasing the influence of the district assemblies) in a new vertical system of representation, restricted the king's prerogatives and made freedoms of the country the highest constitutional principle.

The second example is the well-known *Confoederatio Bohemica*, which the Protestant estates in the Bohemian Lands established during their second uprising in 1619. It went far beyond the draft of 1547. Firstly, it united all crown lands in an alliance of members with equal rights, and secondly, not only extended the estates' prerogatives against the king, but also established a vertical structure of representation, at whose centre were the Protestant defensors' boards and which, to a much greater extent than previously, was able to create an institutional integration of all crown lands. Therefore, we can for the first time recognize a system of “crown freedoms“ in this constitution of a republic of the nobility.